

ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN – BEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Fachtagung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
„Strategien für erfolgreiche Artenschutzkompensation“
7.9.22

Dr. jur. Cornelia Wellens

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dipl.-Landschaftsökologin

CBH Rechtsanwälte, Köln

EuGH-Urteil „Skydda Skogen“ vom 04.03.2021

Bedeutung des Urteils

- mit Spannung erwartet
- Paradigmenwechsel blieb aus

Sachverhalt

- Kahlschlag eines schwedischen Waldgebietes beantragt
- Vorkommen geschützter Vogelarten und Amphibienarten
- Klage verschiedener Naturschutzvereinigungen

EuGH-Urteil „Skydda Skogen“ vom 04.03.2021

Anwendungsbereich der Vogelschutz-Richtlinie

- Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz sämtlicher in Europa heimischer wildlebender Vogelarten
- Keine Einschränkung der Anwendung auf
 - o nur Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie
 - o nur bedrohte Arten
 - o nur Arten mit rückläufiger Population

Bedeutung für Umsetzung in Deutschland

- keine Absage an Konzept der „planungsrelevanten Arten“

EuGH-Urteil „Skydda Skogen“ vom 04.03.2021

Tötungsverbot

- findet nicht nur dann Anwendung, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt.
- Notwendigkeit einer Prüfung der Situation auf der Ebene der Individuen der betroffenen Art

Bedeutung für Umsetzung in Deutschland: Verhältnis zum Signifikanzkriterium im deutschen Recht

- nach überwiegender Auffassung nach wie vor zulässig
- Konkretisierung durch Konventionen
- Laut Rechtsprechung relevant
 - o Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen
 - o Biologie der Art (r-Strategen/K-Strategen)

EuGH-Urteil „Skydda Skogen“ vom 04.03.2021

Störungsverbot

- nicht erst Maßnahmen erfasst, die das Risiko bergen, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Art negativ beeinflusst wird

Bedeutung für Umsetzung in Deutschland

- nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist Störungsverbot nur verletzt, wenn sich die Störung negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art auswirkt
- unionsrechtskonform, da Differenzierung zwischen lokaler Population (Störungsverbot) und Population in der biogeografischen Region, im Mitgliedstaat bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet der Art (Ausnahme)

EuGH-Urteil „Skydda Skogen“ vom 04.03.2021

Keine Stellungnahme des EuGH zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

- Problem:
 - FFH-Richtlinie: Seltene, gefährdete Arten im Anwendungsbereich, aber Ausnahmen grundsätzlich aus allen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich
 - Vogelschutzrichtlinie: Schutz auch von ungefährdeten Allerweltsarten, aber Ausnahmen nur aus eng umschriebenen Gründen
- Versuche der Harmonisierung durch die Schlussanträge der Generalanwältin: Verbotstatbestände bzgl. Vögeln gelten nur, soweit für guten Erhaltungszustand der Arten notwendig → EuGH trifft dazu keine Aussage
- Weiterhin offene Frage: Ausnahmegrund der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses auch bei Vogelschutzrichtlinie?

Dauerhafte Sicherung von Artenschutzmaßnahmen? Ältere Rechtsprechung

- Wenig Rechtsprechung explizit zu Artenschutzmaßnahmen
- Übertragung der Grundsätze für Ausgleichsmaßnahmen nach Eingriffsregelung
- VGH Kassel, Urteil vom 25.06.2009 – 4 C 1347/08
 - o Bebauungsplan gilt zeitlich unbegrenzt → Ausgleich muss ebenfalls zeitlich unbefristet gesichert sein
 - o Unbefristetes, dinglich gesichertes Nutzungsrecht zugunsten Gemeinde oder zumindest sehr langes schuldrechtliches Nutzungsrecht (> 30 Jahre)

Dauerhafte Sicherung von Artenschutzmaßnahmen? Neuere Literatur

- Argumente
 - Sicherung nur solange, wie Zurechnung zum Eingriff möglich ist
 - Status quo muss erhalten bleiben, keine Verbesserung erforderlich
 - Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein
- Lösungsvorschlag
 - CEF-Fläche gleichwertig zu Ursprungshabitat → Pflege und Sicherung nur, bis sicher Ansiedlung erfolgt sein kann
 - CEF-Fläche muss gepflegt werden, um Defizite zu Ursprungshabitat auszugleichen →
Verhältnismäßigkeit/Zurechnung berücksichtigen → Pflege und Sicherung für bis zu 25-30 Jahre

Dauerhafte Sicherung von Artenschutzmaßnahmen? Neuere Rechtsprechung

- OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018 – 7 KS 17/16
 - o Artenschutzrecht fordert nicht strikt, CEF-Maßnahmen „bis in alle Ewigkeit“ zu sichern → Dauer hängt vom Einzelfall ab
 - o Sicherung nur solange, wie Ursprungshabitat zur Verfügung gestanden hätte
 - o Hier: befristete Sicherung reicht, weil Eingriffsfläche aufgrund natürlicher Sukzession auch nur befristet zur Verfügung stand

Wirksamkeitsnachweis für Artenschutzmaßnahmen?

- OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2016 – 12 ME 132/16
 - o Kein Wirksamkeitsnachweis für CEF-Maßnahmen erforderlich
 - o Zeitpunkt der Genehmigung ausschlaggebend → prognostisches Element
 - o Hohe Wahrscheinlichkeit ausreichend
- Monitoring und Nachsteuern?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Dr. jur. Cornelia Wellens

*Rechtsanwältin | Salary Partnerin
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Dipl.-Landschaftsökologin*

CBH Rechtsanwälte
Bismarckstr. 11-13
50672 Köln
T +49 221 95 190-84
E c.wellens@cbh.de

Expertise

- Naturschutzrecht
- Bauplanungsrecht/Bebauungspläne
- Planfeststellungsverfahren
- Baugenehmigungsverfahren
- Sonstiges Umweltrecht

Ausgewählte Mandate / Referenzen

- F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz „Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (gemeinsam mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft)
- Beratung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern in Planfeststellungsverfahren für Leitungstrassen
- Beratung der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln in Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

EuGH-Urteil „Skydda Skogen“ vom 04.03.2021

Sonstige Inhalte des Urteils

- Schutzstatus der FFH-Richtlinie gilt auch für Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben
- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten greift nicht erst, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art sich zu verschlechtern droht

Bedeutung für Umsetzung in Deutschland

- EuGH billigt hier implizit auch das Konzept der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Weitere Einzelfallentscheidungen

- EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/20
 - o Fortpflanzungsstätte sind auch nicht genutzte Stätten, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätte zurückkehrt
 - o Auch schleichende Verschlechterung und schrittweiser Rückgang der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vom Verbotstatbestand umfasst.
- Hessischer VGH, Beschluss vom 11.05.2022 – 9 B 234/22
 - o Forderung nach inhaltlicher und zeitlicher Kohärenz von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, gerade bei Maßnahmenkonzepten zugunsten verschiedener Arten
 - o Schutzkonzept zugunsten Haselmaus und Amphibien
 - o Amphibienschutzzäune behindern Abwanderung der Haselmaus?